

SV Mietkaution Privat

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG, Deutschland

Dieses Informationsblatt bietet nur einen kurzen Überblick. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die SV Mietkaution Privat ist eine Kautionsversicherung zur Stellung einer Mietkautionsbürgschaft auf erstes Anfordern. Als Mieter eines in Deutschland gelegenen, zu eigenen privaten Wohnzwecken genutzten Mietobjekts können Sie diese Kautionsbürgschaft bei Ihrem Vermieter als Mietsicherheit hinterlegen, sodass Sie die Mietkaution nicht aus eigenem Vermögen stellen müssen.

Der Versicherungsvertrag wird durch die Deutsche Kautionskasse AG verwaltet.

Risikoträger und Bürgschaftsgeber ist die SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG.



Was ist versichert?

- Das Ausstellen einer Mietkautionsbürgschaft auf erstes Anfordern mit Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB sowie der Verjährung gemäß § 548 BGB.
 - Die Bürgschaftsurkunde dient Ihrem Vermieter als Mietsicherheit, sodass Sie den im Mietvertrag als Kaution vereinbarten Geldbetrag bis auf Weiteres nicht aus Ihrem eigenen Vermögen zahlen müssen.
- Unser Einstehen gegenüber Ihrem Vermieter für Ihre Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag im Sinne einer Mietsicherheit (z. B. wegen fälliger Mieten und Betriebskosten oder Schäden am Mietobjekt) bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Bürgschafts- bzw. Versicherungssumme.

★ Was ist nicht versichert?

- x Forderungen, welche die gesetzlich zulässige Mietsicherheit gemäß § 551 Absatz 1 BGB übersteigen sind nicht versichert.
- x Forderungen aus gewerblichen Mietverhältnissen sind nicht versichert.
- x Forderungen, aus anderen als dem im Versicherungsschein benannten Wohnraummietverhältnis sind nicht versichert.

Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Sie als Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch auf Geldleistungen aus dem Versicherungsvertrag. Unsere Zahlungspflicht besteht nur gegenüber Ihrem Vermieter.
- ! Zahlen wir aus der Kautionsbürgschaft an Ihren Vermieter, so müssen Sie die gezahlten Beträge an uns zurückerstatten.
- ! Wir werden die Auszahlung an Ihren Vermieter verweigern, wenn unsere Inanspruchnahme offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist oder uns hinreichend liquide Beweismittel (z. B. rechtskräftige Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger oder vergleichbare Urkunden) gegen diese vorliegen.



IPIDSV-A4-1221 Stand 12/2021 Seite 1 von 2





Wo bin ich versichert?

✓ Versicherungsschutz besteht ausschließlich für nach deutschem Recht geschlossene Wohnraummietverträge über in Deutschland gelegenen Wohnraum.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie sind insbesondere verpflichtet,

- uns alle Änderungen Ihrer Adress-, Kontakt- und Kontodaten, sowie eine Kündigung Ihres Mietvertrags unverzüglich mitzuteilen.
- Ihre mietvertraglichen Pflichten ordnungsgemäß gegenüber Ihrem Vermieter zu erfüllen.
- uns jede drohende oder angekündigte Inanspruchnahme der Mietkaution durch Ihren Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- · uns im Schadenfall wahrheitsgemäß und umfassend Auskunft zu erteilen, erforderliche Angaben zu liefern sowie den von uns versandten Fragebogen innerhalb einer Woche wahrheitsgemäß, vollständig beantwortet und eigenhändig unterzeichnet an uns zurückzusenden. Im Falle strittiger oder unberechtigter Forderungen Ihres Vermieters, müssen Sie zudem unverzüglich geeignete Abwehrmaßnahmen ergreifen und Ihre Einwände ggf. durch liquide Beweismittel belegen.



Wann und wie muss ich zahlen?

Der erste Beitrag wird fällig, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Die folgenden Beiträge sind jeweils zum Stichtag fällig, der im Versicherungsschein bestimmt ist.

Die Beiträge werden durch SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein bestimmten Versicherungsbeginn. Sollten Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, behalten wir uns vor, unser Bürgschaftsversprechen gegenüber Ihrem Vermieter erst nach Zahlungseingang zu erteilen. Unsere Haftung gegenüber Ihrem Vermieter beginnt darüber hinaus keinesfalls vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an diesen.

Der Versicherungsschutz gilt auf unbestimmte Zeit und endet mit vorbehaltloser Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, vollständiger Auszahlung der Bürgschafts- bzw. Versicherungssumme oder ausdrücklicher Erklärung des Vermieters uns gegenüber, dass dieser uns von jeglicher Haftung freistellt.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag durch Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original jederzeit ohne weitere Angabe von Gründen kündigen. Auch die vorbehaltlose Rückgabe der Bürgschaftsurkunde durch Ihren Vermieter an uns führt zur Beendigung des Versicherungsvertrages.

Ihre Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail oder Brief).

Bitte beachten Sie:

Solange uns die originale Bürgschaftsurkunde nicht vorliegt und Ihr Vermieter uns nicht ausdrücklich und vollständig aus der Bürgschaftshaftung entlassen hat, werden wir Ihnen auch über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus ein Entgelt berechnen, das in der Höhe Ihrem Beitrag entspricht.



Seite 2 von 2 Stand 12/2021 IPIDSV-A4-1221